

Hausordnung

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Parteien. Die Mieter und die sich in ihren Räumen aufhaltenden Personen haben alles zu unterlassen, was sich auf die Mitbewohner störend auswirken könnte.

1. Allgemeine Ordnung

Die Haustüre ist ab 21.00 Uhr von jedem Benutzer mit dem Schlüssel zu schliessen. Dasselbe gilt für alle übrigen Türen ins Freie. Beim Verlassen der allgemeinen Räume ist das Licht unbedingt zu löschen.

In der Wohnung, im Keller und im Windenabteil sowie in den übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Gegenstände wie Möbel, Kinderwagen, Motor- und Fahrräder dürfen nicht im Treppenhaus, in den allgemeinen Räumen, in Durchgängen und um das Haus herum abgestellt werden.

Fahrräder sind im Veloraum oder im eigenen Kellerabteil zu versorgen.

Das Ausschütteln und Ausklopfen von Teppichen, Decken und anderen Gegenständen aus den Fenstern sowie von Terrassen und Balkonen ist untersagt. Die Reinigung von Teppichen hat entweder bei der Teppichklopfvorrichtung oder in der Wohnung zu erfolgen.

Das Waschen und Wäschetrocknen in der Wohnung sowie das Aufhängen von Wäsche im Freien an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist zu unterlassen.

2. Hausruhe

Ab 22.00 Uhr bis morgens 07.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besondere Rücksicht zu nehmen.

Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr darf kein Wasser in die Badewanne laufen gelassen werden. Lärm verursachende Reinigungsarbeiten (Teppichklopfen, Staubsaugen usw.) dürfen nur werktags zwischen 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr vorgenommen werden.

Sowohl während der Tages- als auch während der Nachtzeit ist es untersagt, Musik- und Fernsehapparate sowie Musikinstrumente aller Art bei offenen Fenstern und Türen sowie auf den Balkonen so zu benutzen, dass dadurch die Nachbarschaft gestört wird. Auch bei geschlossenen Fenstern und Türen dürfen Musik- und Fernsehapparate nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden. Das Musizieren ist grundsätzlich nur für die Dauer von je einer Stunde zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Musizieren zu unterlassen.

Den Kindern ist das Spielen im Treppenhaus und in den allgemeinen Räumen des Hauses nicht erlaubt.

Im Übrigen wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutzreglemente sowie auf die Polizeiverordnung verwiesen.

3. Waschküche und Trockenräume

Die Wasch- und Trockenautomaten dürfen von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr benützt werden. Die Reihenfolge und die Zeitdauer der Benützung dieser Einrichtungen sind in der Regel durch einen entsprechenden Benützungsplan festgelegt.

Die Bedienungsvorschriften für die Apparate sind genau zu befolgen. Die Waschküche, die Trockenräume und die dazugehörenden Apparate und Einrichtungen sind einwandfrei gereinigt dem nachfolgenden Mieter zu überlassen.

4. Lift

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Betriebsstörungen sind dem Hauswart oder der Verwaltung sofort zu melden. Die Anlage ist mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln.

5. Grillieren

Beim Grillieren auf den Balkonen, Terrassen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Bei berechtigten Reklamationen behält sich die Verwaltung vor, das Grillieren generell zu untersagen. Für Dachwohnungen kann der Vermieter eine separate Regelung aufstellen.

6. Kehricht

Für die Kehrichtbeseitigung stehen teilweise Container zur Verfügung. Der Haushaltkehricht ist in verschlossenen, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Plastiksäcken, in den Containern, sofern vorhanden, zu deponieren. Für sperrige Abfälle sind die speziellen Weisungen der Gemeinde und der Verwaltung zu beachten. Metallgegenstände, Glasflaschen und anderer Sondermüll ist bei den speziell durch die Gemeinde bezeichneten Sammelstellen abzugeben. Sofern Kompostiercontainer vorhanden sind, ist der kompostierbare Abfall vom übrigen Kehricht zu trennen und in diesen Containern zu deponieren.

Katzenstreu, hygienische Binden und Wegwerfwindeln, Asche, Speiseöl, Kehrichtabfälle, harte Gegenstände usw. dürfen nicht in das WC geworfen werden.

7. Heizungs- und Warmwasserleitungen

Um ein Einfrieren der Leitungen und Radiatoren zu verhindern, dürfen sämtliche Räume bei Frostgefahr nur für kurze Zeit gelüftet und die Heizkörper nicht ganz abgestellt werden. Kellerfenster sind bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt zu schliessen. Der Mieter hat auch bei Abwesenheit für die Einhaltung dieser Vorschrift zu sorgen.

8. Unterhalt und Reinigung

Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art sind vom dafür verantwortlichen Mieter sofort zu beseitigen.

Das Reinigen der Vorlage vor der Wohnungstüre ist Sache des Mieters.

Sonnenstoren und Rollläden dürfen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben und auf keinen Fall nass aufgerollt werden. Ebenso ist das ununterbrochene Ausstellen während längerer Zeit nicht gestattet. Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Weisung entstehen, haftet der Mieter.

Für eine zweckmässige Reinigung sind folgende Punkte zu beachten:

- Badewannen dürfen keinesfalls mit scharfen Mitteln in Berührung kommen, da der Emailbelag dadurch beschädigt wird.
- Keller- und Estrichabteile, Balkone und Wasserabläufe sind sauber zu halten.

9. Garten, Hof und Kinderspielplatz

Für die Benützung der Gartenanlagen und des Kinderspielplatzes sind die Weisungen der Verwaltung oder des Hauswartes zu befolgen. Hunde sind ausserhalb des Grundstückes zu versäubern.

10. Besucherparkplätze

Die für die Besucher reservierten Parkplätze sind ausschliesslich für Besucher, d.h. für kurzfristige, über einige Stunden bleibende Gäste und nicht für die Autos der Mieter bestimmt. Bei genügend freien Parkplätzen ist das gelegentliche Ein- und Ausladen bis max. 30 Min. ausnahmsweise erlaubt.